

## Veranstaltungen

25.-26.04.2022  
**Inspektion und Bewertung von Schachtbauwerken**  
 in Weimar

26.04.2022  
**Instandhaltung Fernwärme Projektabschlussveranstaltung**  
 in Dresden (hybrid)

27.-28.04.2022  
**Training für Vertriebsmitarbeiter (Praxis)**  
 in Bonn

28.-29.04.2022  
**Praxisseminar Solare Fernwärme**  
 in Lemgo

28.04.2022  
**BGH-Urteil zu Fernwärme-Preisgleitklauseln**  
 virtuell

10.-11.05.2022  
**Vermeidung von Korrosion in Fernwärmenetzen**  
 in Augsburg

10.-11.05.2022  
**Training für Vertriebsmitarbeiter (Basis)**  
 in Weimar

17.-18.05.2022  
**Rohrstatische Auslegung von Kunststoffmantelrohren**  
 in München

**27. DRESDNER**  
**Fernwärme-Kolloquium**  
 29.+30.09.2022 | Dresden  
[www.dresdner-kolloquium.de](http://www.dresdner-kolloquium.de)

**Weitere Informationen unter:**  
[www.agfw.de/veranstaltungen](http://www.agfw.de/veranstaltungen)

**Fragen zu Veranstaltungen?**  
 Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni  
 Tel.: +49 69 6304-417  
[t.limoni@agfw.de](mailto:t.limoni@agfw.de)



## BGH: Kürzungsrecht des Nutzers auch bei Verstößen gegen § 9 Abs. 2 HeizkostenV

Die Vorschrift des § 9 HeizkostenV regelt die Verteilung der Kosten bei verbundenen Anlagen zur Erzeugung von Raumwärme und zur Warmwasserbereitung. Das betrifft insbesondere mit Fernwärme versorgte Gebäude. Hierbei ist der Warmwasseranteil des Gebäudes eigenständig zu ermitteln (§ 9 Abs. 1 S. 4 HeizkostenV), und zwar grundsätzlich durch Wärmehähler (§ 9 Abs. 2 S. 1 HeizkostenV) und nur ausnahmsweise durch eine Rechenformel (§ 9 Abs. 2 S. 2 HeizkostenV). Das bedeutet für Fernwärme, dass in der Hausstation zusätzlich zum Wärmemengenzähler, der die Gesamtmenge der vom Versorger bereitgestellten Wärmemenge erfasst (§ 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV i. V. m. § 3 FFVAV), ein Wärmehähler zu installieren ist, der die aus der Hausstation abgehende Warmwassermenge erfasst.

Im vorliegenden Fall wurde der Warmwasseranteil nur durch die Berechnungsformel ermittelt, obwohl eine Erfassung des Verbrauchs durch Wärmehähler möglich war. Streitig war bislang, ob für diesen Fall auch das Kürzungsrecht des § 12 Abs. 1 HeizkostenV greift. Danach darf der Nutzer seinen Heizkostenanteil pauschal um 15 % kürzen, wenn der Verbrauch entgegen der Verordnung nicht verbrauchsabhängig abgerechnet wurde. Das Berufungsgericht hatte argumentiert, dass der Warmwasseranteil sehr wohl ver-

brauchsabhängig ermittelt und abgerechnet wurde, und zwar mittels der Berechnungsformel. Der BGH folgte dem nicht. Er begründet dies damit, dass die Verordnung nach § 9 Abs. 2 HeizkostenV ausdrücklich die Verwendung von Wärmehählern vorschreibt.

Das Urteil betrifft in erster Linie das Rechtsverhältnis zwischen Gebäudeeigentümer (hier: Vermieter) und Wohnungsnutzer (hier: Mieter), vgl. § 1 Abs. 1 HeizkostenV. Die Verpflichtung zum Messen der Wärmemenge für die Warmwasserbereitung trifft den Fernwärmeversorger, wenn er die Nutzer unmittelbar (Mieterdirektverträge) beliefert und wenn er nicht dezentral bei jedem einzelnen Nutzer den Wärmeverbrauch, sondern die Wärme zentral misst und der Abrechnung die Anteile der einzelnen Nutzer am Gesamtverbrauch zugrunde legt, vgl. § 1 Abs. 3 HeizkostenV. Außerdem ist er faktisch von der Installation der Geräte betroffen, wenn er Eigentümer bzw. Betreiber der Hausstation ist, weil die Wärmehähler zur Erfassung der Warmwassermenge in der Regel dort installiert werden (dazu Topp/Bechtoldt/Kraft/Espig, EuroHeat&Power 7-8/2011, S. 24).

Ass. iur. Hanh Mai  
 Tel.: +49 69 6304-281  
 E-Mail: [h.mai@agfw.de](mailto:h.mai@agfw.de)



## AGFW lehnt Verschärfung der kartellrechtlichen Preisaufsicht auf Fernwärme ab

Die Bundesregierung plant, mit einer Novelle zum EnWG das Recht der Grund- und Ersatzversorgung im Strom- und Gassektor neu zu regeln. Damit reagiert sie auf den Umstand, dass einzelne Energielieferanten unversehens ihre Versorgung einstellten, ihre Kunden dadurch in die Grund- oder Ersatzversorgung fielen und infolge dessen Grundversorger ihre Grundversorgungspreise drastisch erhöhen oder unterschiedliche Grundversorgungspreise für Neu- und Altkunden einführen mussten. In diesem Zusammenhang soll auch der § 29 GWB um den Fernwärmesektor erweitert werden. Das bedeutet im Ergebnis eine verschärfte kartellrechtliche Aufsicht über Fernwärmepreise. Dadurch möchte die Bundesregierung dem vermeintlich hohen Missbrauchspotenzial im Fernwärmesektor begegnen.

ab. Die Bundesregierung sendet mit der Ausweitung der Vorschrift auf Fernwärme völlig falsche Signale zu einem Zeitpunkt, zu dem es in Deutschland maßgeblich auf den Ausbau von Fernwärmesystemen und ihre Dekarbonisierung ankommt. Der Aus- und Umbau von Fernwärme leistet einen unverzichtbaren Beitrag, um ineffiziente und fossil befeuerte Heizungen im Gebäudebestand abzulösen. Hinzu kommt angesichts des Ukrainekriegs die dringende Notwendigkeit, sich von fossilen Rohstoffimporten aus Russland unabhängig zu machen. Die Fernwärmebranche ist dazu bereit, erhebliche Investitionen zu tätigen. Die Verschärfung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht führt aber dazu, dass sich Fernwärmeversorgungsunternehmen in ihrer Preisgestaltung an den günstigsten Unternehmen ausrichten müssen. Unter den derzeitigen Marktbedingungen ist die ökonomisch günstigste Erzeugung zumeist die umweltpolitisch fragwürdigste Methode, nämlich

Der AGFW lehnt das Gesetzgebungsvorhaben hinsichtlich des § 29 GWB entschieden

die Erzeugung aus fossilen Energien. Über Fernwärmeversorgungsunternehmen, die erneuerbare Energien bzw. karbonarme Technologien nur zu spezifisch höheren Gestehungskosten als fossile Brennstoffe beschaffen können, schwebt daher das Damoklesschwert des Kartellrechts. Dies hemmt die Investitionsbereitschaft der Branche massiv.

Darüber hinaus trifft es nicht zu, dass im Fernwärmesektor ein besonderes Missbrauchspotenzial besteht. Der Sektor wird angesichts der groß angelegten Untersuchungen des Bundeskartellamts in den Jahren 2009 bis 2012 sowie der vielfältigen und häufigen Untersuchungen der Landeskartellbehörden besonders intensiv durchleuchtet. Regelmäßig heißt der Befund der Sektoruntersuchungen: „Es besteht kein generell überhöhtes Preisniveau.“ Hinzu kommt, dass der Wärmemarkt hart umkämpft ist. Fernwärmeunternehmen müssen mit ihren Preisen sowohl Neukunden als auch Bestandskunden überzeugen, anderenfalls rüsten die-

se gar nicht erst auf Fernwärme um oder drohen, auf preisgünstigere Heizsysteme abzuwandern. Dass Fernwärme zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten wird, zeigt sich gerade in der aktuellen Kriegs- und Krisenzeit: Viele Fernwärmeversorgungsunternehmen berichten, dass Eigentümer von fossil beheizten Gebäuden auf einen Anschluss an die Fernwärme drängen. Das wäre nicht denkbar, hätten die potenziellen Neukunden den Eindruck, sie würden von ihren Fernwärmeversorgen in spe ausgebeutet werden.

Der AGFW hat am 22. März 2022 zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Mitgliedsunternehmen können die Stellungnahme auf der AGFW-Homepage mit dem Mitglieder-Login [hier](#) abrufen.

Dr. Norman Fricke  
Tel.: +49 69 6304-207  
E-Mail: [n.fricke@agfw.de](mailto:n.fricke@agfw.de)



## An der Projektabschlussveranstaltung des Forschungsvorhabens Instandhaltung-Fernwärme teilnehmen und dadurch Ergebnisse frühestmöglich im eigenen Unternehmen nutzen

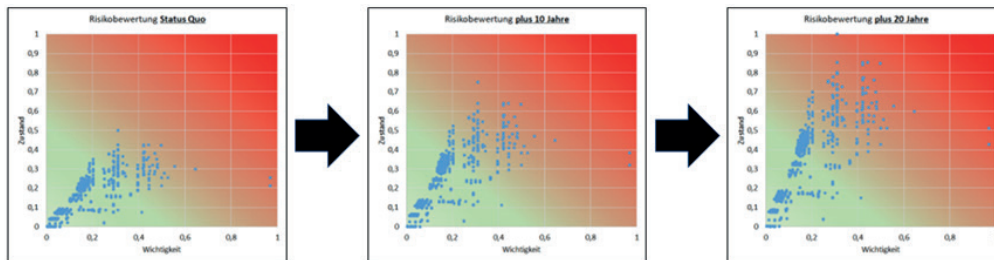


Abbildung 1: Exemplarische Darstellung einer Risikobewertung für ein Wärmenetz mit der Software KANEW 3S auf Grundlage einer reaktiven Instandhaltungsstrategie, Quelle: 3S Consult GmbH

Die Nutzungsdauer von Rohrleitungen in Wärmenetzen hängt von vielen Einflüssen, wie bspw. der Qualität der gelieferten Rohrleitungen, der Qualität der Ausführungsarbeiten beim Bau des Wärmenetzes und den betriebsbedingten Belastungen ab. Für die Abschätzung der Nutzungsdauer von Wärmenetzen gibt es verschiedene Ansätze. Zu diesen zählen u. a. statistische Lebensdauermodelle, materialbasierte Alterungsmodelle, Schadensakkumulationstheorien und Methoden zur Zustandserfassung des Wärmenetzes. Wegen der zahlreichen Einflüsse auf die Nutzungsdauer der eingesetzten Rohrleitungen sind Abschätzungen mit Unsicherheiten behaftet. Darauf aufbauend setzen Fernwärmeversorgungsunternehmen reaktive und proaktive Instandhaltungsstrategien ein, um die zuverlässige, effiziente und kostengünstige Wärmeversorgung sicherzustellen. Abbildung 1 zeigt, wie sich in Folge einer reaktiven Instandhaltungsstrategie der Zustand des Wärmenetzes verändern kann. In Abhängigkeit des Zustandes und der Wichtigkeit der Leitungsabschnitte ist die Risikobewertung graphisch in Abbildung 1 dargestellt.

Im Forschungsvorhaben „Instandhaltung-FW“ wurden statistische Alterungsmodelle und materialbasierte Nutzungsdauermodelle von den Partner HafenCity Universität Ham-

burg, 3S Consult GmbH und Ihrem AGFW kombiniert, um so eine verbesserte Abschätzung der Nutzungsdauer von Wärmenetzen sowie darauf aufbauend eine kosten- und ressourceneffizientere Instandhaltungsplanung zu ermöglichen.

Während der Projektabschlussveranstaltung des, vom Bundesministerium für Wirtschaft

und Klimaschutz geförderten, Verbundforschungsvorhabens werden die Forschungspartner am 26. April 2022 die Ergebnisse vorstellen. Zusätzlich informieren Institute und Technologieanbieter im Rahmen der Veranstaltung über aktuelle Methoden zur Zustandserfassung von Wärmenetzen.

Die hybride Abschlussveranstaltung findet am **26. April 2022** von **9:00 bis 17:30 Uhr** im Hotel Elbflorenz in **Dresden** statt.

Nutzen Sie die Gelegenheit sich durch eine Teilnahme an der Projektabschlussveranstaltung aus erster Hand über die Forschungsergebnisse zu informieren. Detaillierte Informationen zur Abschlussveranstaltung, insbesondere auch zur virtuellen Teilnahme finden Sie unter: [www.agfw.de/veranstaltungen/instandhaltung-fernwaerme-projektabschlussveranstaltung](http://www.agfw.de/veranstaltungen/instandhaltung-fernwaerme-projektabschlussveranstaltung).

Weitere Informationen zum Projekt „Instandhaltung-FW“ finden Sie unter: [www.agfw.de/instandhaltung-fw](http://www.agfw.de/instandhaltung-fw)

Dipl.-Ing. Stefan Hay  
Tel.: +49 69 6304-345  
E-Mail: [s.hay@agfw.de](mailto:s.hay@agfw.de)

